

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. |
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Kontakt: Dr. Rainer Siedler
Telefon: +49 30 2021-2314
Fax: +49 30 2021-1900
E-Mail: r.siedler@bvr.de
Unsere Zeichen:

AZ DK: RE-DL-G
AZ BVR:

**Stellungnahme des Bundesrates vom 30.1.2026
(BR-Drucksache 776/25, S.1)**

4. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesrat weist in seiner Stellungnahme vom 30.01.2026 auf Folgendes hin:

Der Bundesrat weist auf die Problematik hin, dass oftmals Ratenzahlungsvereinbarungen an die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses gekoppelt werden. Eine Unterzeichnung führt regelmäßig dazu, dass gegen die von dem Schuldanerkenntnis umfassten Forderungen keine Einwendungen mehr geltend gemacht werden können. Es besteht die Gefahr, dass Verbraucherinnen und Verbraucher das Schuldanerkenntnis nur deswegen abgeben, weil sie finanziell auf eine Ratenzahlungsvereinbarung angewiesen sind. Die aktuellen Informationspflichten in § 13a Absatz 4 RDG dürften diese Situation nicht wesentlich ändern. Daher bittet der Bundesrat, zu prüfen, ob ein Kopplungsverbot zwischen Ratenzahlungsvereinbarung und Schuldanerkenntnis eingeführt werden kann.

Gemäß § 13a Abs. 4 Satz 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) hat der Inkassodienstleister eine Privatperson (Schuldner), die er zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses auffordert, in Textform darauf hinzuweisen, dass sie durch das Schuldanerkenntnis in der Regel die Möglichkeit verliert, solche Einwendungen und Einreden gegen die anerkannte Forderung geltend zu machen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des Schuldanerkenntnisses begründet waren. Der Hinweis muss gemäß § 13a Abs. 4 Satz 2 RDG

1. deutlich machen, welche Teile der Forderung vom Schuldanerkenntnis erfasst werden, und
2. typische Beispiele von Einwendungen und Einreden benennen, die nicht mehr geltend gemacht werden können, wie das Nichtbestehen, die Erfüllung oder die Verjährung der anerkannten Forderung.

Federführer:
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Schellingstraße 4 | 10785 Berlin
Telefon: +49 30 2021-0
Telefax: +49 30 2021-1900
<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Ein über die Informationspflicht nach § 13 Abs. 4 RDG hinausgehendes Kopplungsverbot zwischen Ratenzahlungsvereinbarung und Schuldanerkenntnis, birgt verschiedene Nachteile für den Schuldner.

Reduziert die Bereitschaft zur Ratenzahlungsvereinbarung

Zunächst könnte ein solches Verbot dazu führen, dass Gläubiger außergerichtlich weniger bereit sind, Ratenzahlungen zu gewähren. Ohne die Sicherheit eines Schuldanerkenntnisses steigt für sie das Risiko, dass der Streit nur zeitlich in die Zukunft verlagert wird, indem der Schuldner erst später Einwendungen erheben oder die Forderung bestreiten wird. Trotz einer Ratenzahlungsvereinbarung könnte der Gläubiger dazu gedrängt werden, den Anspruch gerichtlich geltend zu machen, um einen Titel gegen den Schuldner zu erlangen. Bei einem Kopplungsverbot – wie vom Bundesrat angeregt – könnten Gläubiger auch mit Blick auf etwaige Verjährungsrisiken eher dazu geneigt sein, bereits aus Vorsichtsgründen keine außergerichtliche Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Schuldner zu treffen, sondern gleich den gerichtlichen Weg einzuschlagen. Dies könnte letztlich dazu führen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher seltener außergerichtlich die Möglichkeit erhalten, ihre Verbindlichkeiten in Raten zu begleichen – gerade für finanziell schwächere Personen wäre das eine erhebliche Verschlechterung.

Reduziert Bereitschaft zur einvernehmlichen Lösung

Zudem hat das Schuldanerkenntnis eine wichtige Funktion bei der außergerichtlichen Streitbeilegung. Es schafft Rechtssicherheit für beide Parteien und erleichtert die Abwicklung von Ansprüchen, ohne dass ein aufwendiges Gerichtsverfahren notwendig wird. Ein Kopplungsverbot vermag nur auf den ersten Blick die Position des Schuldners zu stärken. Dieser Blickwinkel berücksichtigt jedoch nicht, dass mit der Bereitschaft des Schuldners ein Schuldanerkenntnis abzugeben, die Bereitschaft des Gläubigers einhergehen kann, Nachlässe auf seine Forderung zu gewähren. Hingegen dürfte die Einführung eines Kopplungsverbotes die Motivation der Gläubiger schwächen, überhaupt auf eine einvernehmliche Lösung mit dem Schuldner außergerichtlich hinzuarbeiten.

Erhöht die Anzahl gerichtlicher Streitigkeiten

Ein weiteres Argument gegen das Kopplungsverbot ist die Gefahr, dass dadurch die Zahl der gerichtlichen Streitigkeiten signifikant zunimmt. Wenn Gläubiger nicht mehr auf ein Schuldanerkenntnis bestehen können, könnten sie häufiger direkt den Rechtsweg beschreiten, um ihre Forderungen durchzusetzen. Dies würde die Justiz belasten und für alle Beteiligten höhere Kosten und längere Verfahren bedeuten.

Insgesamt betrachtet, dürften die Nachteile, welche aus einem vom Bundesrat angeregten Kopplungsverbot herrühren können, für den Schuldner überwiegen. Durch die Informationspflichten nach § 13a Abs. 4 RDG ist der Schuldner ausreichend vor einer voreiligen Abgabe eines Schuldanerkenntnisses geschützt. Die Einführung eines Kopplungsverbotes bedarf es daher nicht. Lediglich informationshalber geben wir Ihnen abschließend zur Kenntnis, dass die Bundesregierung vorstehenden Standpunkt teilt (Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drucksache 21/4298 – Vorabfassung, S. 329).

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

i. V.

i. V.

Arndt Kalkbrenner

Dr. Rainer Siedler